

Mehr als gutes Handwerk*

Dass die Gegenüberstellung von Naturrecht und Rechtspositivismus kein sinnvolles Gegensatzpaar zur Analyse der rechtswissenschaftlichen Positionen um 1900 ist, sollte mittlerweile Gemeingut geworden sein. Wie man stattdessen argumentieren könnte und zugleich der Forschung ganz neue Untersuchungsfelder erschließt, illustriert die ausgezeichnete Arbeit von Sigrid Emmenegger, die hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und in ihrer Klarheit und Dichte für andere Qualifikationsschriften vorbildlich sein sollte. Sie untersucht in ihrer Freiburger Dissertation die reizvollen, aber wenig bekannten Diskussionen über »gute Gesetzgebung«, die in den Jahren um 1900 in der deutschen Rechtswissenschaft stattgefunden haben. Diese Diskussionen umfassten – mit verschiedenen Akzentuierungen – sowohl Strafrecht, Zivilrecht als auch das öffentliche Recht. Emmenegger systematisiert den zeitlichen Verlauf und die Anliegen der Autoren. Ihre Argumentation ist dabei sehr transparent, sie zitiert ausgiebig und treffend. Überhaupt staunt man über die Dichte und Reichhaltigkeit des Materials, das sie gesammelt und analytisch durchdrungen hat. Bereits auf diese Weise widerlegt sie so ganz nebenbei das Vorurteil, eine Gesetzgebungslehre sei erst in den 1970er Jahren entstanden. Zugleich erhellt sie vielfach grundlegende inhaltliche und methodologische Differenzen der damaligen Diskussion gegenüber heutigen Stellungnahmen.

Emmenegger gelingt eine anspruchsvolle Gliederung ihrer Darstellung, die nach einer dichten Einführung in die Materie zu sinnvoll gewählten Themenkomplexen übergeht. Emmenegger setzt im ersten Teil mit einer knappen

Skizze des zeitlichen Verlaufs ein (17–18), die in der Folge vertieft wird: Nach langen Jahrzehnten des weitgehenden Schweigens der deutschen Juristen verzeichnet sie eine auffällige Intensivierung des Diskurses um 1888 (29–44), die durch den ersten BGB-Entwurf maßgeblich angestoßen wird. Diese Anfänge lässt sie um 1900 in die Hochphase der umfassenden Etablierung der legislatorischen Methodenbewegung übergehen, welche im Buch noch bis 1914 geschildert wird (44–80). Der Weltkrieg ändert hier wie so oft die Rahmenbedingungen derart nachhaltig, dass er auch für die Untersuchung ein Einschnitt ist und sich als deren Ende anbietet. Nun waren andere Aufgaben dringlicher als die Weiterentwicklung einer Theorie der Gesetzgebung. Eine universitäre Etablierung als Teildisziplin der Rechtswissenschaft erfolgt jedoch bis zum Schluss nicht; auch eine gemeinsame Zeitschrift bleibt bis zum Ende Desiderat.

Auch in der frühen Phase und später ohnehin ist der Kodifikationsstreit längst ad acta gelegt, die Frage des »Ob« der Gesetzgebung wird kaum je gestellt. Vielmehr geht es nun um die Kriterien guter Gesetze. Hier aber wirkt das frühe und mittlere 19. Jahrhundert deutlich fort, wie Emmenegger im zweiten Teil ihrer Arbeit bei den verschiedenen Methoden zur Bestimmung des richtigen Regelungsziels und der richtigen Regelungsmittel belegen kann (81–154). Gierke etwa rekurriert mit seinem Ideal der »Volksthümlichkeit« auf eine Vorstellung, die sich ähnlich schon bei Savigny fand; freilich fungiert diese nun – und insofern abweichend von der historischen Rechtsschule – als Prinzip bewusster Normerzeugung in Form der Gesetzgebung (85 f.). Der dritte Teil ihrer Arbeit (184–228) analysiert die dis-

* SIGRID EMMENEGGER, *Gesetzgebungskunst. Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900 – Zur Geschichte der Gesetzgebungslehre (Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bd. 5)*, Tübingen: Mohr Siebeck 2006, XVII, 365 S., ISBN 3-16-148817-2

kutierten Elemente der Gesetzgebungstechnik (Sprache, Struktur und angemessene Normierungsdichte der Gesetze). Im vierten und letzten Teil führt Emmenegger Hauptanliegen und Probleme der Diskussion zusammen und klärt auf souveräne Weise das Verhältnis dieser Theorie-Debatten zu Vorläufern und Parallelphänomenen wie Naturrecht, Rechtsphilosophie und Freirechtsbewegung. Ihre Darstellung glänzt dabei durch sprachliche und gedankliche Klarheit, mit der die vielen Diskussionsstränge getrennt und verbunden werden, ohne dass es zu darstellerischen Doppelungen oder Lücken kommt.

Emmeneggers Bild zeigt eine Diskussion, in der bestimmte rechtspolitische Ziele maßvoll proklamiert wurden, überwiegend aber um die Universalien richtiger Regelungstechnik gerungen wurde. Das mag mit dem Vordringen des Zweckmoments im Recht zu tun haben, welches die Juristen dazu anleitete, die geeigneten Umsetzungsmittel zu identifizieren, im Übrigen aber den Politikern den Primat einräumte. Ihre Autoren neigten dabei zur Abstraktion von konkreten Rechtsproblemen und widmeten sich lieber reiner Theorie. Zugleich begriffen sie durchaus den wirtschaftlichen und sozialen Wandel des Kaiserreichs als Herausforderung, die es zu meistern galt, ohne aber die Details in den Vordergrund zu rücken; auch bei Emmenegger sind Veranschaulichungen der Prinzipien die Ausnahme (84). Das fügt sich gut in das allgemeine Bild, doch stellt sich die Frage, ob nicht mancher Diskussionsbeitrag doch seinen Anstoß aus konkreteren Fragen schöpft, als dies bei Emmenegger anklingen mag. Hier könnte die sonst erhellende Systematisierung der Beiträge zum Nachteil gereichen, da sie deren Kontexte vernachlässigt. Auch

Emmeneggers analytische Einteilung der Gesetzgebungsmethoden in induktive, deduktive und werturteilsfreie Bestimmungen ist wohl griffig, übersystematisiert aber die historischen Positionen etwas zu sehr, zumal die Trennung nur peripher erläutert wird.

Besonders überzeugend ist die Verknüpfung der juristischen Diskurse mit den Nachbarwissenschaften, insbesondere der Soziologie und der Philosophie. Hier kann Emmenegger schöne Erklärungsmuster für die Überzeugungen und Prinzipien ihrer Protagonisten herausarbeiten. Tatsächlich waren die Beiträge keineswegs intellektuell flache Tagesprodukte, die bloß um profane Fragen guten Handwerks kreisten und nicht über den Tellerrand hinausblickten. Sie leiteten sich vielmehr aus substantiellen theoretischen Grundpositionen ab und verbanden insoweit rechtsphilosophische und -theoretische Grundsatzzfragen, aber auch sprachästhetische Anliegen mit der konkreten regulatorischen Herausforderung nach »guten Gesetzen«. Das Buch bildet einen reichen historischen Kosmos an Stellungnahmen ab, ohne dass die Autorin der Versuchung erliegt, die immer noch frisch wirkenden Stellungnahmen in ihrer Zeitgebundenheit zu negieren. Die Diskussionen über die Gesetzgebungskunst um 1900 sind dank Emmenegger damit nicht nur vom Material her erstmals erschlossen worden, die Theorie der Gesetzgebung erscheint nun als intellektuell gleichberechtigt neben anderen Themen und Methodenströmungen, etwa der Gesetzesbindung des Richters, als eminente Teildisziplin der Rechtswissenschaft.

Miloš Vec